



## "Beaufsichtigte" Justiz?

Das Thema der Jahrestagung 2002 unserer Gesellschaft lautete: "Die Oberaufsicht der Parlamente über die Justiz". Im vorliegenden Heft werden die Tagungsreferate veröffentlicht. Vorstand und Redaktion möchten damit nicht nur Rechenschaft über das am Jahreskongress in Zürich Gebotene ablegen, sondern versuchen, den mit Oberaufsichtsaufgaben betrauten Parlamentarierinnen und Parlamentariern aufzuzeigen, welche besonderen Anforderungen sich im Bereich "Justiz" stellen.

Nach Artikel 169 Absatz 1 der Bundesverfassung übt die Bundesversammlung die Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte aus. Analoge Vorschriften finden sich in den Kantonsverfassungen, die den Kantonsparlamenten auftragen, die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte zu beaufsichtigen. Diese Kontrolltätigkeit bewegt sich seit jeher in einem verfassungsrechtlichen Spannungsfeld. Dessen Konturen ergeben sich aus der wohlverstandenen Öffentlichkeit und Transparenz staatlicher Verfahren und Entscheidungsmechanismen, aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und aus der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, wie sie – obwohl seit jeher als ungeschriebener Grundsatz anerkannt – in der von Volk und Ständen am 12. März 2000 angenommenen (aber immer noch nicht in Kraft gesetzten!) Justizreform explizit in Artikel 191c der Bundesverfassung verankert worden ist ("Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet"). Dieses Spannungsverhältnis wird in der Rechtslehre immer wieder erörtert und gab der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission vor kurzem Anlass zu einer Standortbestimmung (Bericht vom 28. Juni 2002, abrufbar über [www.admin.ch](http://www.admin.ch) [Parla-

ment, Veröffentlichungen], vgl. auch den Beitrag von Andreas Tobler in diesem Heft). Es ist grundsätzlich unbestritten, dass sich die "Oberaufsicht" der Parlamente über die richterliche Tätigkeit darauf zu beschränken hat, die formelle Rechtmässigkeit der Rechtspflege zu kontrollieren, und dass eine Überprüfung des materiellen Gehalts der Justiztätigkeit ausgeschlossen ist.

Trotzdem tun sich Parlamente gelegentlich recht schwer mit der von der Verfassung gebotenen Zurückhaltung. Die Gründe dafür sind vielfältig und werden zu einem guten Teil in den abgedruckten Referaten angesprochen. Gewiss stehen auch die Gerichte gewissermassen unter "demokratischer" Kontrolle. Diese äussert sich vorzugsweise im Wahlverfahren für die Richterinnen und Richter und darin, dass den Gerichtsentscheiden jene Publizität zukommt, wie sie der Rechtsstaat nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 6) fordert. Die Justiz ist und bleibt Hüterin unserer Rechtsordnung – auch und vor allem in der Schweiz, die immer noch eine "unterentwickelte" Verfassungsgerichtsbarkeit will, indem das Bundesgericht von Verfassungs wegen verpflichtet ist, Bundesgesetze unbekümmert um ihre allenfalls fehlende Verfassungskonformität anzuwenden. Es hätte uns wohl angestanden, anlässlich der Justizreform das Volk darüber entscheiden zu lassen, ob es in der mit einem Anwendungsverbot verbundenen Überprüfung von Bundesgesetzen durch das Bundesgericht im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle wirklich eine übermässige Beschneidung seiner "demokratischen Rechte" erblicken will (was im Klartext ja nichts anderes hiesse, als dass sich der Gesetzgeber sanktionslos über die

von eben diesem Volk gewollte Verfassung hinwegsetzen dürfte!). In diesem Zusammenhang oder wegen der mit der Justizreform beschlossenen Rechtsweggarantie von einem unerwünschten "Richterstaat" zu sprechen, der nach einer erweiterten parlamentarischen "Oberaufsicht" rufe, halte ich jedenfalls für verfehlt.

Unser Bundesgericht geniesst hohes Ansehen und hat das Vertrauen des Volkes – gewiss keine Selbstverständlichkeit in einer Zeit der Verunsicherung und der Vertrauenskrisen in Politik und Wirtschaft. Vor allem das Parlament trägt die Verantwortung dafür, dass es so bleibt – durch Wahl guter Richterinnen und Richter, durch den Erlass tauglicher Prozessgesetze und überhaupt durch sorgfältige Gesetzgebung. Dann besteht es auch klaglos die schwierige Prüfung der verfassungsmässigen "Oberaufsicht" über die Justiz.



Prof. Dr. Ulrich Zimmerli  
a.Ständerat  
Präsident der SGP

## IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen erscheint 3 mal jährlich und wird durch die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen herausgegeben.

Sekretariat der Gesellschaft und Vertrieb: Martin Graf, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern.

Redaktion: Ruth Lüthi, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern, Tel. 031 322 98 04.

Produktion: pgm medien, Schützengasse 9, 2540 Grenchen, Tel 032 / 653 87 57, Fax 032 / 653 87 67, [parlament@pgm.ch](mailto:parlament@pgm.ch)  
Redaktionsschluss der nächsten Nummer: 28. Februar 2003.  
Die von den Autorinnen und Autoren vertretenen Meinungen müssen sich mit denjenigen der Redaktion nicht decken. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Mitteilungen können direkt an die Redaktion gesandt werden, vorzugsweise per E-Mail ([ruth.luethi@pd.admin.ch](mailto:ruth.luethi@pd.admin.ch)).

Le bulletin d'information SSP paraît 3 fois l'an et est publié par la Société suisse pour les questions parlementaires.

Secrétariat de la société et distribution: Martin Graf, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Berne.

Rédaction: Ruth Lüthi, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Berne, Tel. 031 322 98 04.

Production: pgm medien, Schützengasse 9, 2540 Granges, Téléphone 032 / 653 87 57, Télécopie 032 / 653 87 67, [parlement@pgm.ch](mailto:parlement@pgm.ch)

Délai rédactionnel du prochain numéro: 28 février 2003.  
Les avis exprimés par les auteurs sont de leur seule responsabilité et ne doivent en aucun cas correspondre à ceux de la rédaction.

Les nouvelles peuvent être transmises directement à la rédaction, si possible par voie électronique ([ruth.luethi@pd.admin.ch](mailto:ruth.luethi@pd.admin.ch)).

Il bollettino d'informazione SSP viene pubblicato 3 volte all'anno dalla Società svizzera per le questioni parlamentari (SSP).

Segretariato della Società e distribuzione: Martin Graf, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna.

Redazione: Ruth Lüthi, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna, Tel. 031 322 98 04.

Produzione: pgm medien, Schützengasse 9, 2540 Grenchen, Telefono 032 / 653 87 57, Fax 032 / 653 87 67, [parlamento@pgm.ch](mailto:parlamento@pgm.ch)

Termine redazionale della prossima edizione: 28 febbraio 2003.  
Le opinioni espresse dagli autori non devono collimare con quelle della redazione. Gli autori sono responsabili delle loro opinioni.

Le informazioni possono essere trasmesse direttamente alla redazione, possibilmente per e-mail ([ruth.luethi@pd.admin.ch](mailto:ruth.luethi@pd.admin.ch)).